

<u>Synopse des Satzungstextes</u>			
Alt		Neu	
	§ 1 Gegenstand und Erhebung von Verwaltungskosten (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Stadt einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt werden Kosten (Gebühren und Auslagen) auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe. (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird. (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.		§ 1 Gegenstand und Erhebung von Verwaltungskosten (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Stadt einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt werden Kosten (Gebühren und Auslagen) auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe. (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird. (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
	§ 2 Höhe der Gebühren (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich unbeschadet des § 6 aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. h ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln. (3) Ist im Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) für den Ansatz der Gebühr vorgesehen, so sind bei der Gebührenfestsetzung der mit der		§ 2 Höhe der Gebühren (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich unbeschadet des § 6 aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. h ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln. (3) Ist im Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) für den Ansatz der Gebühr vorgesehen, so sind bei der Gebührenfestsetzung der mit der

	Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit verbundene Verwaltungsaufwand sowie der Wert des Gegenstandes auf den sich die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit bezieht, zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 DM (1/10 EUR ab 01.01.2002) nach unten abzurunden.		Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit verbundene Verwaltungsaufwand sowie der Wert des Gegenstandes auf den sich die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit bezieht, zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 EUR nach unten abzurunden.
(4)	Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.	(4)	Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
(5)	Wird ein Antrag auf Vorname einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit a) ganz oder teilweise abgelehnt, b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.	(5)	Wird ein Antrag auf Vorname einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit a) ganz oder teilweise abgelehnt, b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
(6)	Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.	(6)	Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
(7)	Wird eine zunächst abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.	(7)	Wird eine zunächst abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
	§ 3 Rechtsbehelfsgebühren		§ 3 Rechtsbehelfsgebühren
(1)	Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so wird dennoch eine Rechtsbehelfsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach Nr. 17 des Kostentarifes.	(1)	Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so wird dennoch eine Rechtsbehelfsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach <u>Nr. 16</u> des Kostentarifes.
(2)	Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder	(2)	Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder

	teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..		teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
(3)	Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.	(3)	Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
	§ 4 Mindestkosten		§ 4 Mindestkosten
(1)	Die Stadt kann von der Erhebung von Gebühren oder Auslagen absehen, wenn sie den Betrag von 10,00 DM (5,11 EUR ab 01.01.2002) nicht erreichen.	(1)	Die Stadt kann von der Erhebung von Gebühren oder Auslagen absehen, wenn sie den Betrag von <u>5,00 EUR</u> nicht erreichen.
(2)	Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit bis zur Höchstgrenze von 50,00 DM (25,56 EUR ab 01.01.2002) Kostenfreiheit vereinbart werden.	(2)	Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit bis zur Höchstgrenze von <u>25,00 EUR</u> Kostenfreiheit vereinbart werden.
	§ 5 Gebührenbefreiungen		§ 5 Gebührenbefreiungen
(1)	Gebühren werden nicht erhoben für: 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, 2. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden, 3. die Erteilung von Bescheinigungen, soweit sie den Nachweis erbringen sollen, über die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau, 4. Amtshandlungen oder	(1)	Gebühren werden nicht erhoben für: 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, 2. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden, 3. die Erteilung von Bescheinigungen, soweit sie den Nachweis erbringen sollen, über die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau, 4. Amtshandlungen oder

Verwaltungstätigkeiten, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen. Für Hinterbliebene gilt die Regelung entsprechend, 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen, 6. die Benutzung des Archiv- und Sammlungsgutes des Stadtarchives, wenn die Benutzung: a) der wissenschaftlichen Forschung im Auftrag von Universitäten, Hochschulen, Instituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken dient, b) der Verfolgung von Angelegenheiten nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz oder dem Vermögensgesetz dient oder die Benutzung durch Personen erfolgt, die im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg vor 1945 Zwangsarbeit leisten mussten, Die Gebührenbefreiung gilt jedoch nicht für die in der Tarifstelle 13.4. des Kostentarifes vorgesehene Benutzung. 7. Tätigkeiten zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder eine andere Behörde Anlass gegeben haben, 8. Tätigkeiten zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, 9. Anfragen von öffentlich-rechtlichen Bildungsanstalten im Rahmen ihrer Aufgaben,	Verwaltungstätigkeiten, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen. Für Hinterbliebene gilt die Regelung entsprechend, 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen, 6. die Benutzung des Archiv- und Sammlungsgutes des Stadtarchives, wenn die Benutzung: a) der wissenschaftlichen Forschung im Auftrag von Universitäten, Hochschulen, Instituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken dient, b) der Verfolgung von Angelegenheiten nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz oder dem Vermögensgesetz dient oder die Benutzung durch Personen erfolgt, die im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg vor 1945 Zwangsarbeit leisten mussten, <u>c) Die Gebührenbefreiung gilt jedoch nicht für die in den Tarifstellen 12.4.3. und 12.4.4. des Kostentarifes vorgesehenen Tatbestände,</u> 7. Tätigkeiten zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder eine andere Behörde Anlass gegeben haben, 8. Tätigkeiten zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, 9. Anfragen von öffentlich-rechtlichen Bildungsanstalten im Rahmen ihrer Aufgaben,
--	--

	10. Anfragen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, öffentliche Krankenanstalten, Waisenhäusern, gemeinnützigen Stiftungen sowie sonstigen öffentlichen und privaten Anstalten, Gesellschaften, Vereinen und Unternehmen, die überwiegend wohltätigen Zwecken dienen, im Rahmen ihrer Aufgaben.		10. Anfragen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, öffentliche Krankenanstalten, Waisenhäusern, gemeinnützigen Stiftungen sowie sonstigen öffentlichen und privaten Anstalten, Gesellschaften, Vereinen und Unternehmen, die überwiegend wohltätigen Zwecken dienen, im Rahmen ihrer Aufgaben.
(2)	Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 genannten Einrichtungen oder Behörden berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder wenn ihre wirtschaftlichen Unternehmen gebührenpflichtig sind.	(2)	Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 genannten Einrichtungen oder Behörden berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder wenn ihre wirtschaftlichen Unternehmen gebührenpflichtig sind.
(3)	Von der Erhebung einer Gebühr kann außer unter den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.	(3)	Von der Erhebung einer Gebühr kann außer unter den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
	§ 6 Auslagen		§ 6 Auslagen
(1)	Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50 DM (25,56 EUR ab 01.01.2002) übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.	(1)	Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall <u>25 EUR</u> übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
(2)	Als Auslagen werden insbesondere erhoben: a) die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, b) Entgelte für	(2)	Als Auslagen werden insbesondere erhoben: a) die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, b) Entgelte für

Telekommunikationsdienstleistungen, außer für den Telefondienst in der Orts- oder Nahzone, c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, d) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge, e) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten, f) die Beträge, die anderen Behörden und anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind, g) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen. (3) Für die Schlusssumme des Auslagebetrages gilt § 2 Abs. 2.	Telekommunikationsdienstleistungen, außer für den Telefondienst in der Orts- oder Nahzone, c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, d) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge, e) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten, f) die Beträge, die anderen Behörden und anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind, g) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen. (3) Für die Schlusssumme des Auslagebetrages gilt § 2 Abs. 2.
§ 7 Kostenschuldner (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner	§ 7 Kostenschuldner (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner

	§ 8 Entstehung der Kostenschuld (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.		§ 8 Entstehung der Kostenschuld (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
	§ 9 Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt. (2) Eine Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten. (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.		§ 9 Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt. (2) Eine Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten. (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
	§ 10 Billigkeitsmaßnahmen Die Stadt kann die von ihr festgesetzten Kosten auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners unbillig, können die Kosten ganz oder zum Teil erlassen werden.		§ 10 Billigkeitsmaßnahmen Die Stadt kann die von ihr festgesetzten Kosten auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners unbillig, können die Kosten ganz oder zum Teil erlassen werden.

	§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.		§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.
	§ 12 Sprachliche Gleichstellung Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.		§ 12 Sprachliche Gleichstellung Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.
	§ 13 Übergangsregelung aufgrund der Umstellung von DM auf EUR Alle Euro-Beträge wurden mit dem gesetzlichen Umrechnungskurs von 1 EUR = 1,95583 DM (gültig ab 01. 01. 1999) errechnet und anschließend mittels der Methode der kaufmännischen Rundung (ab 5 aufrunden) auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.		§ 13 Regelung entfällt
	§ 14 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Magdeburg auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises vom 21. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg, 11. Jahrgang, Nr.110) zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg, 15. Jahrgang, Nr. 40) außer Kraft.		<u>§ 13</u> <u>In-Kraft-Treten</u> (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg in Kraft. (2) <u>Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Magdeburg auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises vom 21. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg, Nr. 110), die Erste Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 17. Februar 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg, Nr. 06), die Zweite</u>

			<u>Änderungssatzung der Verwaltungskosten-</u> <u>satzung vom 13. Juli 2005 (Amtsblatt für die</u> <u>Landeshauptstadt Magdeburg, Nr. 21),</u> <u>sowie die Dritte Änderungssatzung vom 22.</u> <u>Dezember 2005 (Amtsblatt für die</u> <u>Landeshauptstadt Magdeburg, Nr. 40) außer</u> <u>Kraft.</u>
--	--	--	--